

BGer 5A_550/2007 vom 28. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_550_2007

FR: TF 5A_550/2007 du 28 novembre 2007

IT: TF 5A_550/2007 del 28 novembre 2007

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher Entscheid in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BGG). Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden über Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Art. 17 SchKG sind Endentscheide i.S.v. Art. 90 BGG, zumal diese Verfügungen im laufenden Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden können (BGE 133 III 350 E. 1.2 S. 351).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von eidgenössischem Recht gerügt werden (Art. 95 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Obergericht begründete seinen Nichteintretensentscheid damit, dass die Beschwerde gegen das Urteil des Gerichtspräsidiums C._____ zufolge Fristverwirkung nicht mehr zulässig gewesen sei. Es erwo, dass das vorinstanzliche Urteil der Beschwerdeführerin am 21. Juli 2006 - mithin während der vom 15. bis zum 31. Juli 2006 dauernden Sommerbetriebsferien (Art. 56 Ziff. 2 SchKG) - zugestellt worden sei. Da mit diesem Urteil lediglich eine Beschwerdebeurteilung vorgenommen worden sei, liege keine Betreibungshandlung i.S.v. Art. 56 SchKG vor, welche während der Betriebsferien nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Daher habe die Frist zur Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils als gesetzliche, unabänderliche Frist mit dem 22. Juli 2006 zu laufen begonnen und am 4. August 2006 geendigt (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 SchKG). Die Beschwerde sei jedoch erst mit Postaufgabe vom 11. August 2006 eingereicht worden.

Das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege sei zufolge Fristverwirkung zum vornherein aussichtslos. Ausserdem sei eine anwaltliche Vertretung nicht notwendig, sodass die unentgeltliche Rechtsvertretung auch aus diesem Grund abzuweisen sei.

E. 3

Strittig ist zunächst, ob das Urteil des Gerichtspräsidiums C._____ als Betreibungshandlung i.S.v. Art. 56 SchKG zu qualifizieren sei.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ein Beschwerdeentscheid betreffend die pfändbare Lohnquote als eine solche Betreibungshandlung betrachtet werden müsse, wie dies unbestrittenermassen auch für die Pfändungsurkunde gelte. So werde mit Ersterem nicht nur darüber befunden, ob eine Beschwerde berechtigt sei, sondern letztlich festgelegt und für den Betreibungsbeamten verbindlich vorgegeben, in welcher Höhe der Lohn des Schuldners gepfändet werden dürfe. Damit greife die Aufsichtsbehörde gestaltend in das

Vollstreckungsverfahren ein und nehme eine Betreibungshandlung vor, welche die Rechtsstellung des Schuldners tangiere und mit welcher das Vollstreckungsverfahren in das nächste Stadium - den Vollzug der Pfändung - vorrücke. Sodann übt die Beschwerdeführerin Kritik an der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Begriff der Betreibungshandlungen nach Art. 56 SchKG (zu dieser Praxis s. E. 3.3). Diese Rechtsprechung werfe heikle Abgrenzungsfragen auf, welche der Rechtssicherheit abträglich seien. Ausserdem hätten die vom Bundesgericht zu beurteilenden Fälle nicht die Frage betroffen, inwieweit in das Vermögen bzw. in die Rechtsstellung des Schuldners eingegriffen werden dürfe.

Ferner macht die Beschwerdeführerin geltend, ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei aufgrund ihrer Ausführungen zur Sache nicht von vornherein aussichtslos. Sie habe nicht die Möglichkeit gehabt, vor der unteren Aufsichtsbehörde ihren Standpunkt betreffend Sachverhalt und rechtliche Argumente zu vertreten. Auch sei der Beizug eines Rechtsvertreters unausweichlich.

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin wendet in ihrer Vernehmlassung ein, die Beschwerdeführerin sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Diese habe zwar ausgeführt, das Urteil des Gerichtspräsidiums stelle eine Betreibungshandlung gemäss Art. 56 SchKG dar, sie habe aber nicht dargetan, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht oder kantonales Recht verletze; sie habe lediglich eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes sowie eine Vereitelung des rechtlichen Gehörs erwähnt. Im Hinblick auf die oben erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts werde mit dem Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Begründetheit einer Beschwerde nicht selbständig in das Verfahren eingegriffen und sei dieser Entscheid daher keine Betreibungshandlung gemäss Art. 56 SchKG.

E. 3.3

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin genügend dargetan, inwieweit sie im vorinstanzlichen Entscheid eine Verletzung von Art. 56 SchKG sieht.

Indes fallen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Vorkehren der betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörden nur dann unter das Verbot der Vornahme von Betreibungshandlungen gemäss Art. 56 SchKG, wenn diese Behörden selbständig in das Verfahren eingreifen und dem Betreibungsbeamten die Vornahme einer Betreibungshandlung vorschreiben; entscheiden sie nur über die Begründetheit einer Beschwerde oder eines Rekurses, liegt dagegen keine Betreibungshandlung im Sinne der genannten Bestimmung vor (BGE 115 III 6 E. 5 S. 10, 11 E. 1b S. 13 f.; 117 III 4 E. 3 S. 5).

Es besteht kein Anlass, von dieser Praxis abzuweichen. Da das Gerichtspräsidium C._____ lediglich über die Begründetheit einer Beschwerde entschieden hat, stellt dessen Urteil demnach keine Betreibungshandlung i.S.v. Art. 56 SchKG dar.

Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 56 SchKG rügt, ist ihre Beschwerde daher abzuweisen. Dies gilt sowohl insofern, als die Vorinstanz nicht auf die Beschwerde eingetreten, als auch insofern, als das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung abgewiesen worden ist.

E. 4

Sodann beruft sich die Beschwerdeführerin auf den Vertrauensgrundsatz.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin führt an, sie habe sich am 25. Juli 2006 telefonisch beim Gerichtspräsidium C. _____ über den Zeitpunkt des Fristablaufs für die Beschwerde vor Obergericht erkundigt. Die Kanzleichefin habe ihr zur Auskunft gegeben, die Frist ende am 14. August 2006, was ihr anlässlich einer Einsichtnahme in die Akten bestätigt und auf der Empfangsbestätigung schriftlich vermerkt worden sowie im EDV-System des Bezirksgerichts C. _____ eingetragen gewesen sei. Da sie auf die Auskunft der Kanzleichefin habe vertrauen dürfen, sei durch den Nichteintretensentscheid des Obergerichts ihr rechtliches Gehör verletzt worden.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin macht in ihrer Vernehmlassung geltend, die Beschwerdeführerin habe nicht dargetan, dass sie vor dem 5. August 2006 auf der Gerichtskanzlei gewesen sei, sondern habe bloss behauptet, im Anschluss an das Telefongespräch dort vorbei gegangen zu sein. Ausserdem könne sich die Beschwerdeführerin schon deshalb nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, weil es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handle.

E. 4.3

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den Vertrauensgrundsatz und ihr rechtliches Gehör beruft, stützt sie sich auf einen Sachverhalt, den sie vor Obergericht nicht vorgebracht hat. Vielmehr hat sie in ihrer Beschwerde an das Obergericht lediglich festgehalten, der darin angefochtene Entscheid sei von ihr am 21. Juli 2006 in Empfang genommen worden, und daher ende die Frist unter Berücksichtigung von Art. 56 SchKG am 14. August 2006, sodass die Beschwerdefrist mit Postaufgabe am 11. August 2006 gewahrt sei. Da sie vor Obergericht bereits anwaltlich vertreten war und ihrem Rechtsvertreter die oben genannte Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 56 SchKG (s. E. 3.3) hätte bekannt sein müssen, wäre sie durchaus veranlasst gewesen, in ihrer Beschwerdeschrift an die Vorinstanz auf die angebliche Auskunftserteilung hinzuweisen, wie sie es denn auch vor Bundesgericht im Sinne einer Eventualbegründung getan hat (s. E. 4.1). Damit hätte das Obergericht diesen Umstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht würdigen können. Da es die Beschwerdeführerin jedoch unterlassen hat, die diesbezüglichen Vorbringen vorinstanzlich geltend zu machen, handelt es sich um neue und somit unzulässige Tatsachen (Art. 99 Abs. 1 BGG). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Insgesamt ist damit die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Überdies hat sie die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.